

**Stellungnahme**

**der Deutschen Krankenhausgesellschaft**

**zu den**

**Formulierungshilfen**  
**des Bundesministeriums für Gesundheit**

**für Änderungsanträge**

**zum**

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Schutzes**  
**der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler**  
**Personengruppen vor COVID-19**

**vom 19. August 2022**

Mit den vorliegenden Formulierungshilfen für Änderungsanträge nimmt das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) vor den finalen parlamentarischen Beratungen vielfältige Anpassungen und Ergänzungen am Gesetzentwurf zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 (Covid-19-Schutzgesetz) vor. Eine detaillierte Prüfung, geschweige denn eine verbandsinterne Abstimmung des umfangreichen Paketes und dessen Auswirkungen ist aufgrund der Kürze der Stellungnahmefrist und zahlreicher parallellaufender Verfahren nicht möglich.

Die Krankenhäuser begrüßen, dass mit den Änderungsanträgen zahlreiche Covid-19-Pandemie-bedingte Verordnungen einheitlich bis zum 7. April 2023 verlängert werden sollen. Dies bietet den Leistungserbringern eine Planungssicherheit für die in den Verordnungen enthaltenen Sonderregelungen. Angesichts des prognostizierten Anstiegs der Covid-19-Infektionen im kommenden Herbst/Winter ist es zudem sachgerecht, die Verordnungsermächtigung des BMG für die Covid-19-Impf- und -Testverordnung ebenfalls bis zum 7. April 2023 zu verlängern.

Die vorgesehene Erweiterung des Bußgeldkataloges auf die Fälle, in denen die Meldepflichten nach § 13 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise nachgekommen wird, lehnen die Krankenhäuser ab. Die Krankenhäuser werden alle Anstrengungen unternehmen, um die nun neu vorgesehenen DEMIS-Meldungen zur Bettenbelegung in den Krankenhäusern zeitnah und flächendeckend zu realisieren. Solange Krankenhäuser aber auf eine ungeeignete Software zur Meldung der Daten angewiesen sind, müssen die Sanktionen für die Nicht-Meldung ausgesetzt werden. Die in Änderungsantrag 2 Nummer 4 enthaltene Erweiterung der Bußgeldvorschriften des § 73 IfSG ist deshalb ersatzlos zu streichen. Außerdem müssen den Krankenhäusern die für die Schnittstelle zur Meldung entstehenden Kosten refinanziert werden. Eine sanktionsbewehrte Meldepflicht ohne Übergangszeitraum direkt nach Verkündung des Gesetzes ignoriert die bestehenden Probleme, die nicht von den Krankenhäusern zu verantworten sind.

Ergänzend dazu weisen die Krankenhäuser auf einen Verweisfehler in Änderungsantrag 3 Buchstabe d) hin. Die Verortung sowie der Verweis bezüglich der Impfstoffe sind nicht korrekt.